



Mitteilungsblatt

der Gemeinde Schemmerhofen



Aufhofen



Langenschemmern

mit den Ortsteilen



Alberweiler



Altheim



Aßmannshardt



Ingerkingen



Schemmerberg

Herausgeber : Gemeinde Schemmerhofen, Druck : E. Wagner, 7900 Ulm. Verantwortlich für den amtlichen Teil : Der Bürgermeister.
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil : Verlagsdruck E. Wagner, 7900 Ulm, Postfach 4222, Telefon (0731)26 018

11. Jahrgang / Kn

Freitag, den 5. Februar 1982

Nummer 5

Gemeinsame Bekanntmachungen und Informationen

Bericht aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 1. Februar 1982 in Alberweiler

1. Verbesserung der Wasserversorgung von Aßmannshardt
Bei der Reißgruppe, bei der die Gemeinde Schemmerhofen für den Ortsteil Aßmannshardt Mitglied ist, stehen umfangreiche Sanierungsmaßnahmen an. Nachdem außerdem die Stadt Biberach ihren Austritt aus der Gruppe zum 31.12.82 erklärt hat, sieht sich die Gemeinde Schemmerhofen ebenfalls veranlaßt, die Wasserversorgung des Ortsteils Aßmannshardt zu überdenken.

Unter den gebotenen Möglichkeiten schließt sich der Gemeinderat dem Vorschlag des Ortschaftsrates Aßmannshardt an und beschließt:

- die Gemeinde Schemmerhofen tritt für ihren Ortsteil Aßmannshardt zum frühestmöglichen Zeitpunkt aus der Reißgruppe aus
- die Versorgung mit Frischwasser soll vorerst durch die Stadt Biberach erfolgen
- nach Vorliegen verschiedener Stellungnahmen ist erneut über die weitere Wasserversorgung des Ortsteils Aßmannshardt zu beraten.

2. Umbau des Rathauses in Schemmerhofen

Durch geringfügige bauliche Veränderungen kann im Erdgeschoß ein zusätzlicher Büroraum gewonnen werden. Der Gemeinderat hat dieser Umbaumaßnahme einstimmig zugestimmt.

3. Umbau des Rathauses in Altheim

Die Ortsverwaltung Altheim beabsichtigt, das Rathaus so

umzubauen, daß im Erdgeschoß ein Gruppen- und ein Werkraum für die Landjugend und die Feuerwehr sowie eine Toilettenanlage im jetzigen Heizungs- und Tankraum entsteht. Im Obergeschoß sollen die beiden Schornsteine im Amtszimmer und Archivraum abgebrochen und das Dach, soweit es erforderlich ist, instandgesetzt werden. Der Gemeinderat hat diesen Umbauarbeiten ebenfalls einstimmig zugestimmt.

4. Abwasserbeseitigung des Schlachtraumes in Schemmerberg

Es wurde festgestellt, daß der Fettabscheider zu weit vom Schlachthaus entfernt liegt, so daß das Fett zu früh erkalte und sich auch dadurch zu früh im Schlammfang und der Rohrleitung festsetzt. Eine dauernde Verstopfung ist die Folge, zumal das Gefälle der Rohrleitung sehr gering ist. Um den Mangel dauerhaft zu beseitigen, ist es notwendig, den Fettabscheider so umzusetzen, daß er direkt am Schlachthaus aufgestellt wird.

Entsprechend dem Vorschlag des Ortschaftsrates Schemmerberg hat der Gemeinderat die Durchführung dieser Baumaßnahme beschlossen.

5. Errichtung eines Buswartehäuschens in Schemmerhofen und Vergabe des Planungsauftrages

Im Zuge des Gehwegbaues sind die bisherigen Haltestellen in der Alten Biberacher Straße und die Hauptstraße verlegt worden. Es fehlt noch die weitere Gestaltung wie Warthäuschen und Außenanlage.

Der Gemeinderat hat beschlossen, mit der Planung Herrn Architekt Schmitt zu beauftragen.

Die Maßnahme wird im Rahmen des Dorfentwicklungsprogramms mit 50 % bezuschußt.

6. Änderung des Bebauungsplanes „Schweineberg“ in Schemmerhofen

Von einem Grundstückseigentümer wurde eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes beantragt. Danach soll eine im Plan vorgesehene Stichstraße von der nördlichen Grund-

Wichtige Rufnummern

Notruf	110
Feuerwehr	112
Deutsches Rotes Kreuz, Biberach	(0 73 51) 7777
Kath. Sozialstation, Biberach	(0 73 51) 74546
Pfarramt Schemmerhofen	2327
Pfarramt Altheim	633
Pfarramt Aßmannshardt	(0 73 57) 655

Grund- und Hauptschule Schemmerhofen	2344
Rathaus Schemmerhofen	2077
Ortschaftsverwaltung Alberweiler	2338
Ortschaftsverwaltung Altheim	2325
Ortschaftsverwaltung Aßmannshardt (0 73 57)	830
Ortschaftsverwaltung Ingerkingen	2322
Ortschaftsverwaltung Schemmerberg	2368

stücksgrenze an die südliche Grundstücksgrenze verlegt werden.

Der Gemeinderat beschließt, die Angelegenheit vom Technischen Ausschuss anlässlich einer Ortsbesichtigung weiterzubehandeln.

7. Förderung der örtlichen Vereine – Kosten für Sportplatzbeleuchtungen

Die Kosten für den Stromverbrauch der einzelnen Sportplatzbeleuchtungen werden bisher unterschiedlich abgerechnet. Um hier eine einheitliche Regelung zu erreichen, ist es notwendig, jeweils einen Zwischenzähler nachzuschalten. Somit könnten die Sportvereine die Stromkosten über die Gemeinde abrechnen, um in den Genuß eines günstigeren Stromtarifes zu gelangen.

Der Gemeinderat beschließt, den Sportvereinen die Möglichkeit zu bieten, die günstigeren Stromtarife in Anspruch zu nehmen. Dazu haben sie auf eigene Kosten die erforderlichen Zwischenzähler einzubauen.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL

Veräußerung eines Grundstücksteils auf Gemarkung Alberweiler

Nach erfolgter Vorberatung durch den Ortschaftsrat Alberweiler hat der Gemeinderat der Veräußerung von zwei Grundstücksteilflächen mit einem Maßgehalt von insgesamt 1200 qm zugestimmt.

Sitzung des Technischen Ausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Techn. Ausschusses findet am Montag, 8. Februar 1982, 16.00 Uhr im Vereinsraum des Gesangvereins im Erdgeschoß der Mühlbachhalle Schemmerhofen statt.

TAGESORDNUNG:

1. Änderung des Bebauungsplanes „Schweineberg“ Schemmerhofen (Ortsbesichtigung)
2. Neubau eines Einfamilien-Wohnhauses auf dem Grundstück Weidenweg 1 in Schemmerhofen 1 (Bauvoranfrage)
3. Neubau eines Doppelhauses mit Garage auf dem Grundstück Pflugstraße 3 in Schemmerhofen 1 (Bauanträge)
4. Erweiterung des bestehenden Gartenhauses auf dem Grundstück Flst. 454 in Schemmerhofen 1 (Bauantrag)
5. Erweiterung der Garage auf dem Grundstück Eulenberg 9 in Schemmerhofen 1 (Bauantrag)
6. Neubau einer Garage auf dem Grundstück im Unterfeld 7 in Alberweiler (Bauantrag)
7. Einbau eines Fahrschulraumes und eines Friseursalons im Gebäude Sonnenrain 2 in Altheim (Bauantrag)
8. Anbau einer Garage mit Abstellraum auf dem Grundstück Kirchweg 5 in Altheim (Bauantrag)
9. Neubau einer Maschinenabstellhalle auf dem Grundstück Flst. 899 in Aßmannshardt (Bauvoranfrage)
10. Abwasseranschluß von Grundstück Flst. 305 in Aßmannshardt

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser Sitzung sehr herzlich eingeladen.

Bebauungsplan „Schweineberg-Nord“, Schemmerhofen 1

Das Landratsamt Biberach hat den Bebauungsplan „Schweineberg-Nord“ in Schemmerhofen 1, den der Gemeinderat am 14.12.1981 beschlossen hat, mit Erlaß vom 25.1.1982 Az.: 32-612-ma/fi gemäß § 11 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I, S. 2256, berichtigt S. 3671) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I, S. 949) sowie mit § 1, Abs. 1 der II. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (Ges.Bl. 1980, S. 42) genehmigt.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann während der Dienststunden beim Bürgermeisteramt Schemmerhofen eingesehen werden. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a BBauG unbeachtlich, wenn sie nicht unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 c, Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976, BGBl. S. 2256, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez.

Harscher, Bürgermeister

Gartenbauerhebung 1981/82 und Obstanbauerhebung 1982

Aufgrund des Gesetzes über eine Zählung in der Landwirtschaft vom 5. Mai 1978 (BGBl. I, S. 597) und des Gesetzes über Bodennutzungs- und Ernterhebung vom 21. August 1978 (BGBl. I, S. 1509) in Verbindung mit der Richtlinie 76/625 EWG des Rates vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen (ABI. Nr. L 218 vom 11.8.1976, S. 10) finden im

Februar 1982

eine Gartenbauerhebung und eine Obstanbauerhebung statt. Auskunftspflichtig sind:

1. Für die Gartenbauerhebung

die Inhaber und Leiter aller Betriebe, die Gartenbauerzeugnisse (Obst, Gemüse, Blumen, Zierpflanzen, Baumschulerzeugnisse und dgl.) zum Verkauf anbauen mit

- a) einer gärtnerischen Nutzfläche von mindestens 15 Ar oder
- b) gärtnerischer Nutzfläche jeder Größe unter Glas oder Kunststoff

2. Für die Obstanbauerhebung

die Inhaber und Leiter aller Betriebe, die Baumobst als Hauptnutzung auf einer Fläche von 15 und mehr Ar anbauen.

Die Erhebung wird durch Erheber (Interviewer) mittels Fragebogen durchgeführt. Die Erheber füllen die Zählpapiere nach eingehender Befragung der Auskunftspflichtigen in deren Anwesenheit aus. Es wird gebeten, die Erheber bei ihrem Zählgeschäft nach Kräften zu unterstützen und ihnen insbesondere die erforderliche Auskunft zu erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die notwendigen Auskünfte verweigert, nicht richtige oder unvollständige Angaben macht, schädigt seinen Berufsstand und die Allgemeinheit und kann aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bestraft werden.

Die Angaben unterliegen dem Geheimhaltungsschutz nach dem Bundesstatistikgesetz und dem Landesdatenschutzgesetz.

Alle mit der Erhebung betrauten Personen und Stellen sind verpflichtet, die Geheimhaltungsbestimmungen einzuhalten.

Eine Herausgabe von Einzelangaben ist nach dem Gesetz ohne Nennung von Namen und Anschrift nur an die obersten Landes- und Bundesbehörden zulässig.

Eine Weiterleitung und Auswertung für steuerliche Zwecke ist ausgeschlossen.

Schneeabkippen in den Mühlbach

Aus gegebenem Anlaß bittet die Gemeindeverwaltung, Schnee und Eisreste nur in das fließende Wasser des Mühlbachs abzukippen und nicht auf die Dolen. Bei entsprechend kalter Witterung wird der Schnee nicht mehr weggeschwemmt, gefriert und bildet unter Umständen einen gefährlichen Wasser-rückstau für die angrenzenden Grundstückseigentümer. Es sollte deshalb besondere Vorsicht geboten werden. Außerdem sollten nur Schnee- und Eisreste im Mühlbach abgelagert werden, die nicht mit Riesel oder Streusalz durchsetzt sind. Um gefl. Beachtung wird gebeten.